

1 Einleitung

Der vorliegende Band beschäftigt sich mit der Straffälligenhilfe als einem Handlungsfeld Sozialer Arbeit.

An unserer Hochschule, der KH Freiburg, haben die Studierenden des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit die Gelegenheit, sich exemplarisch mit einzelnen Handlungsfeldern auseinanderzusetzen. Dies geschieht über Handlungsfeldseminare. Eine dieser Lehrveranstaltungen trägt den Titel »Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen«. Dem Modul zugeordnet ist auch das Seminar »Kriminalitätstheorien«, das als Wahlpflichtangebot unter »Theorien und Konzepte Sozialer Arbeit« aufgeführt wird.

Im Modulhandbuch werden für dieses Seminar unter anderem folgende Ziele formuliert:

- Studierende sind in der Lage, ihre Berufsrolle(n) zu reflektieren und sich kritisch mit beruflichen Dienstleistungen auseinander zu setzen;
- die Studierenden sind in der Lage, bezugswissenschaftliche Grundlagen in die Ziele und Aufgaben der Sozialen Arbeit zu integrieren;
- die Studierenden kennen unterschiedliche Theorien und Handlungsansätze und können diese auf aktuelle Fragestellungen anwenden;
- sie analysieren theoriegeleitete Fälle, Problemkonstellationen und Handlungsanforderungen aus der Fachpraxis;
- sie entwickeln durch die exemplarische Bearbeitung von Fällen, Problemkonstellationen und aktuell erkennbaren Handlungsanforderungen ihr professionelles Handeln;
- sie können berufliches Handeln theoretisch begründen, planen, reflektieren und evaluieren.

An Inhalten, die hier vermittelt werden sollen, werden genannt:

- Berufsrolle(n)
- Strukturprinzipien (Partizipation, Subsidiarität, Mandatierung Sozialer Arbeit)
- Sozialpolitische Strukturen
- Hilfesysteme und Hilfestrukturen
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Konzepte der Lebenswelt, der Lebenslage, des Sozialraums
- Rekonstruktive Fallbetrachtung und Handlungsanalyse
- Interventions- und Hilfeplanung in interdisziplinären Settings.

Die im Handlungsfeldseminar und im Seminar Kriminalitätstheorien angebotenen Lehrinhalten werden in einem »interdisziplinären Seminar«, das von beiden Autoren verantwortet wird, angewendet. Dies geschieht im Rahmen der Bearbeitung von authentischen Fällen aus der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren. Dabei haben die Studierenden die Aufgabe, den vorgegebenen Fall aus der Perspektive der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren zu bearbeiten.

Die Straffälligenhilfe verdankt ihren Namen dem Konzept der »Straffälligkeit«. Dabei ist »straffällig« kein ganz einfacher Begriff. Im Duden findet sich die Definition »einer Straftat schuldig« (Bibliographisches Institut 2017). Zur Klientel der Straffälligenhilfe gehören aber nicht nur Menschen, die formal »schuldig« gesprochen und verurteilt wurden. Auch die Assoziation, dass es um Menschen geht, bei denen Strafe fällig ist, ist nicht unproblematisch (Cornel 2014). Es ist nicht entscheidend, dass eine formelle Sanktion erfolgen wird, denn Verfahren können auch ohne Verurteilung oder mit der Verhängung einer Maßregel der Besserung und Sicherung enden, die juristisch keine Strafe darstellt. Noch weniger ist mit fälliger Strafe gemeint, dass Strafe berechtigt, angemessen oder moralisch erforderlich wäre. Was Straffälligkeit ausmacht, ist der Bezug zu Straftaten. Dabei wird angenommen, dass Straffällige in der »Täterrolle« mit »Kriminalität« zu tun haben (Cornel 2014, Höynck 2014).

Als »Kriminalität« wird, rein juristisch betrachtet, die Gesamtheit aller Straftaten definiert. »Kriminell« ist Verhalten, dann, wenn es in Strafgesetzen mit Sanktionen bedroht wird. »Kriminalität« ist letztendlich »das Ergebnis dessen, was eine Gesellschaft als kriminell definiert« (BMI/BMJ 2001b: 5). Und das unterliegt Veränderungen und ist kulturell variabel (vgl. z. B. Höynck 2014). Mit »Kriminalität« wird oft Verhalten assoziiert, das besonders sozialschädlich oder antisozial ist (vgl. Schneider 1977a). Diese Annahme lässt sich aber weder für alle aktuellen Straftatbestände aufrechterhalten noch für frühere, die inzwischen revidiert wurden. »Nicht alles, was gesellschaftlich als nicht akzeptabel gilt, ist strafbar und nicht alles, was strafbar (»kriminell«) ist, wird von allen oder auch nur vielen Menschen für besonders verwerflich gehalten« (Höynck 2014: 49). Entscheidend ist also der Verstoß gegen Regelungen des jeweils lokal gültigen Strafrechts, ganz unabhängig von einer moralischen Bewertung.

Nicht alle, die Verhalten zeigen, das in unserer Gesellschaft unter der aktuellen Gesetzeslage bestraft werden kann, zählen faktisch zur Klientel der Straffälligenhilfe (Höynck 2014). Entscheidend ist, dass ein strafbares Handeln auch registriert und den strafverfolgenden Behörden bekannt geworden ist. Die Straffälligenhilfe hat in der Regel nur mit den Beteiligten eines Teilbereichs von »Kriminalität« zu tun. Es geht um Delikte, die ins Hellfeld der »Kriminalität« geraten sind. Es ist davon auszugehen, dass das die große Ausnahme ist und ein Großteil der strafbaren Handlungen im Dunkelfeld bleibt (BMI/BMJ 2001a). Bei der Klientel der Straffälligenhilfe wurden Straftaten jedoch offiziell registriert, in der Regel wurde auch bereits die Strafverfolgung eingeleitet. Kawamura-Reindl schlägt daher vor, nicht von Straffälligkeit, sondern von »Strafauffälligkeit« zu sprechen (Kawamura-Reindl 2014: 144).

Im weiteren Verlauf werden wir zunächst die Zielgruppe, mit der wir es in der Straffälligenhilfe zu tun haben, umreißen. Hierbei wird der Schwerpunkt auf den »straffällig gewordenen Menschen« liegen. Nur am Rande gehen wir auf die Angehörigen der straffällig gewordenen Menschen ein. Unser besonderer Dank gilt an dieser Stelle dem Referenten für Straffälligenhilfe beim Deutschen Caritasverband, Cornelius Wichmann, ohne dessen Unterstützung dieser Beitrag nicht möglich gewesen wäre.

Es folgt die Darstellung der Arbeitsfelder der Straffälligenhilfe. Der Begriff Straffälligenhilfe steht für alle öffentlichen und privaten Hilfs- und Unterstützungsangebote Sozialer Arbeit, die auf die Resozialisierung von Straftätern abzielen. Soziale Arbeit als Straffälligenhilfe zielt darauf ab, die Lebenssituation und die gesellschaftliche Lages straffällig gewordener Menschen, aber auch deren Angehöriger dauerhaft zu verbessern (Maelicke/Simmedinger 1987).

Die klassischen Arbeitsfelder, in denen Straffälligenhilfe geleistet wird, sind:

- die freie Straffälligenhilfe, die meist von Wohlfahrtsverbänden geleistet wird und überwiegend (erwachsene) Männer und Frauen anspricht;
- die Jugendgerichtshilfe, oder auch Jugendhilfe im Strafverfahren genannt, die eine Aufgabe des Jugendamtes darstellt;
- die Gerichtshilfe (nur für Erwachsene);
- die Bewährungshilfe;
- die Führungsaufsicht und
- die sozialen Hilfen in der Untersuchungshaft, im Strafvollzug wie auch in der Jugendarrestanstalt.

Die Arbeitsfelder ließen sich auch nach der freien und kommunalen Hilfe für Straffällige (freie Träger und Kommunen) und der justiziellen Straffälligenhilfe (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Soziale Arbeit in der Untersuchungshaft, im Strafvollzug und in der Jugendarrestanstalt als Aufgabe der Justiz) gliedern. Hier sei nur am Rande vermerkt, dass sich die Trägerlandschaft gerade in dem etablierten justiziellen Bereich immer wieder verändert. Dies kann etwa in Baden-Württemberg beobachtet werden, wo die Bewährungshilfe wie auch die Justizvollzugsanstalt in Offenburg (teil)privatisiert war und sich jetzt wieder in staatlicher Obhut befindet. Die Trägerlandschaft kann sich auch von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich darstellen.

Sehr ausführlich werden wir auf den Strafvollzug als »Totale Institution« (Goffman 1972) eingehen. Wir danken Frau Evelin Ziegler (2015), die zu diesem Thema eine herausragende Diplomarbeit vorgelegt hat, auf die wir uns beziehen.

Es folgt eine kritische Auseinandersetzung mit dem Jugendstrafvollzug. Wir übernehmen mit Zustimmung des Belz Verlags einen Beitrag von Werner Nickolai (2015), der unter dem Titel »Plädoyer zur Abschaffung des Jugendstrafvollzugs« im Handbuch Jugendstrafvollzug, herausgegeben von Marcel Schweder, erschienen ist.

In einem Exkurs gehen Werner Nickolai und Jürgen E. Schwab auf das Doppelmandat in der Sozialen Arbeit, das gerade im Strafvollzug besonders brisant erscheint, ein. Ihre Ausführungen erschienen unter der Überschrift »Vom Doppel zum Triple-Mandat Sozialer Arbeit und dem professionellen Selbstverständnis von Sozialarbeit im Strafvollzug« in der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe Heft 3/2016.

Wie oben schon erwähnt gehört zum Modul »Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen« auch die Lehrveranstaltung »Kriminalitätstheorien«. Die aus dem Verständnis der Sozialen Arbeit wichtigsten Theorien werden hier wiedergegeben.

Einen breiten Raum nimmt in der Lehre die Auseinandersetzung mit dem Thema »Muss Strafe sein« ein. Neben den klassischen Straftheorien wird auch das Strafrecht im Kontext des gesellschaftlichen Strafbedürfnisses thematisiert.

Der Band schließt mit einer methodischen Fallbearbeitung. Nach der Darstellung eines konkreten Falls der Jugendgerichtshilfe werden wir den methodischen Ablauf der Fallarbeit vorstellen. Mit der (exemplarischen und damit auch nicht vollständigen) Falllösung enden unsere Ausführungen.

2 Zielgruppen der Sozialen Arbeit in der Straffälligenhilfe

Der Begriff der Zielgruppe kommt ursprünglich aus der Marktforschung (vgl. z. B. Gabler Wirtschaftslexikon online). Dort ist es wichtig, Personengruppen identifizieren zu können, deren (Konsum-)Verhalten möglichst homogen und vorhersagbar ist. Unternehmen können so ihre Waren und Dienstleistungen den Wünschen und Bedarfen der Kundinnen und Kunden anpassen. Die Chancen auf wirtschaftlichen Erfolg steigen. Auch in der Sozialen Arbeit dient die Definition von Zielgruppen vor allem der Planung. Angebote und Maßnahmen können auf die Bedarfe von identifizierten Zielgruppen besser abgestimmt und in einer zu der Zielgruppengröße quantitativ passenden Menge vorgehalten werden.

Straffällige stellen jedoch keine homogene Zielgruppe dar. Die Hilfeangebote im Arbeitsfeld Straffälligenhilfe sprechen nicht nur eine, sondern mehrere unterschiedliche Zielgruppen an. Diese unterscheiden sich zudem hinsichtlich ihrer Lebenslagen, Lebensbedingungen und auch hinsichtlich ihrer sozialen Situation.

Hauptgrund dafür ist, dass die Straffälligenhilfe ein historisch gewachsenes Arbeitsfeld ist. Im Ursprung geht sie auf die von Ehrenamtlichen geleistete Betreuung von Strafgefangenen zurück. Vor allem christlich motivierte Initiativen besuchten und betreuten Gefangene. Mit der Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft vor etwa zweihundert Jahren begannen sich diese Ehrenamtlichen zunehmend in Vereinen zu organisieren. Damit verstetigten sich die Angebote und parallel begannen die Vereine, sich neue Tätigkeitsfelder zu erschließen. Reformen der Justiz und des Gefängniswesens, politische Veränderungen und nicht zuletzt die Professionalisierung der Sozialen Arbeit und eine geänderte Sichtweise auf Kriminalität und Resozialisierungsbedarfe waren und sind bis heute dafür verantwortlich, dass sich das Tätigkeitsspektrum der Straffälligenhilfe seit den Anfängen immer weiter verändert und insgesamt ausgeweitet hat.

Zu den tradierten Angeboten *Sozialarbeit im Strafvollzug*, zu der *Beratung und Betreuung von (ehemaligen) Straftätern* sind daher heute eine Reihe weiterer Angebote getreten. Ein Teil dieser Angebote hat dabei die Vermeidung von Inhaftierungen zum Ziel, etwa die *Vermittlung Gemeinnütziger Arbeit*, um Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden. Andere neuere Tätigkeitsbereiche sind der *Täter-Opfer-Ausgleich*, die *Begleitung minderjähriger Kinder Inhaftierter* beim Besuch ihrer Eltern im Strafvollzug, *Väter-Kind-Gruppen und Familienseminare*, *Konfliktschlichtung an Schulen*, *Therapieangebote für (entlassene) Sexualstraftäter*, oder *aktuell die psychosoziale Prozessbegleitung*, um einige zu nen-

nen. Schon aus dieser exemplarischen und unvollständigen Aufstellung wird deutlich, wie stark sich das Tätigkeitsspektrum der Straffälligenhilfe seit den Anfängen erweitert hat.

Aus der Unterschiedlichkeit dieser Angebote folgt aber auch, dass sich die Personen, die diese Angebote in Anspruch nehmen, hinsichtlich ihres Alters, Geschlechts, ihres sozialen Status, ihrer Vorerfahrungen mit dem Justizsystem usw. deutlich voneinander unterscheiden können, ja müssen. Eine einzige, genau definierte Zielgruppe der Sozialen Arbeit mit Straffälligen kann es also nicht geben. Man kann jedoch die Zielgruppen in größere Untergruppen aufteilen, die einige Gemeinsamkeiten aufweisen. In diesem Buch wird dazu folgende Einteilung verwendet: die *Straffälligen* selbst, deren *Angehörige* und die *Opfer von Straftaten*. Auf eine Besonderheit, die mit dieser Einteilung verbunden ist, soll an dieser Stelle hingewiesen werden: Für die Zuweisung einer Person zu einer dieser drei Gruppen ist als auslösendes zentrales Ereignis eine Straftat verantwortlich. Im Kontext der Straftat wird den daran »Beteiligten« eine der Rollen »Täter(in)« oder »Opfer« zugewiesen. Gleichzeitig werden die Angehörigen der Täter(innen) zu Mitbetroffenen. Die Einteilung in »Täter« und »Opfer« nehmen dabei die Instanzen staatlicher Kriminalitätskontrolle vor, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft. Dies deckt sich nicht immer mit der Wahrnehmung der Betroffenen. Denn wer als »Täter« oder »Opfer« eingestuft wird, kann auch davon abhängig sein, wer sich mit seiner Darstellung des Tatvorgangs durchsetzen kann.

Die Angebote, die sich an die Straffälligen selbst richten, sind dabei die historisch ältesten und machen auch heute noch den Kern der Sozialen Arbeit in der Straffälligenhilfe aus. Bereits recht früh hat sich die Straffälligenhilfe aber auch schon um die Angehörigen von Gefangenen gekümmert. Angebote für Opfer von Straftaten haben sich hingegen erst in jüngerer Zeit etabliert. Diese findet man vor allem in der Form des Täter-Opfer-Ausgleichs, der jedoch nicht nur ein Angebot für Opfer, sondern auch für die Täter, also für Straffällige ist. Hilfe für den Täter und Hilfe für das Opfer werden oft als widersprüchlich wahrgenommen (vgl. z. B. Müller 2016, Cremer-Schäfer 2004). Eine Verbindung von Straffälligen- und Opferhilfe erscheint dann sinnvoll, wenn Straftaten als Konflikt zwischen Täter, Opfer und Geschlecht betrachtet werden, der unter Einbeziehung aller Beteiligten gelöst werden muss (vgl. z. B. Müller 2016). »Die Verknüpfung der Resozialisierung und Tatverarbeitung mit den Bedürfnissen und Interessen der Opfer dienen sowohl der sozialen Integration als auch der Kriminalprävention und damit der dauerhaften gesellschaftlichen Teilhabe« (Müller 2016: 3). Dieser Band konzentriert sich aber auf Straffällige als Kernklientel der Straffälligenhilfe.

Als Reaktion auf eine deutlich gestiegene Nachfrage nach Kriminalprävention haben sich viele mit der Straffälligenhilfe befassten Institutionen und Organisationen in neuerer Zeit am Ausbau einschlägiger Programme und Angebote beteiligt. Kriminalprävention hat die Verhinderung zukünftiger Straftaten zum Ziel. Adressaten von Kriminalprävention sind damit weitere eigenständige Zielgruppen der Straffälligenhilfe. Besonders häufig werden kriminalpräventive Angebote an Schulen angeboten, manchmal auch in (offenen) Einrichtungen der

Jugendhilfe und der Jugendsozialarbeit. Manche Straffälligenhilfeeinrichtungen arbeiten auch – beispielsweise im Rahmen der kommunalen Kriminalprävention – an Programmen und Angeboten mit, die sich an die allgemeine Wohnbevölkerung richten. Es gibt also auch im Bereich der kriminalpräventiven Angebote unterschiedliche Zielgruppen und eine »typische« Zielgruppe kann nicht angegeben werden.

Nicht alle Personen kommen »freiwillig« mit den Angeboten der Straffälligenhilfe in Berührung. Während den Opfern von Straftaten und den Angehörigen von Straffälligen ausschließlich Hilfen auf freiwilliger Basis angeboten werden, diese also selbst entscheiden, ob und ggf. welche Hilfen sie in Anspruch nehmen, gilt dieses »Freiwilligkeitsparadigma« nicht für alle Angebote, die sich an Straffällige richten. Maßnahmen der staatlichen Straffälligenhilfe haben neben dem Hilfeaspekt häufig auch einen Kontrollauftrag und verpflichtenden Charakter. Wenn beispielsweise Bewährungsproband(inn)en nicht mit ihren Bewährungshelfer(inne)n kooperieren, droht ihnen der Bewährungswiderruf und in der Folge sogar eine Inhaftierung. Im Strafvollzug können Gefangene in manchen Bundesländern zur Mitwirkung an Angeboten der Sozialen Arbeit verpflichtet werden.

Aber auch für den Bereich der Angebote freier Träger, der sogenannten »Freien Straffälligenhilfe« ist zu konstatieren, dass in den letzten Jahren eine Zunahme von solchen Angeboten zu beobachten war, deren Inanspruchnahme für die Betroffenen verpflichtend ist. Dies dürfte vor allem damit zusammenhängen, dass freie Träger inzwischen einen Teil ihrer Angebote im Auftrag der Justiz durchführen. Damit ist die Teilnahme für die Adressat(inn)en meist nicht mehr freiwillig, sondern verpflichtend, beispielsweise in Form einer gerichtlichen Auflage. »Freiwilligkeit der Inanspruchnahme« taugt damit immer weniger als Abgrenzungsmerkmal zwischen staatlicher und Freier Straffälligenhilfe (vgl. Stelly/Thomas 2008, Die Wohlfahrtsverbände in der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. 1996).

Vorläufig könnte man die Zielgruppen der Straffälligenhilfe wie folgt definieren:

Menschen, die im Zusammenhang mit dem tatsächlichen oder auch bloß vermuteten Entstehen und dem Verlauf von Kriminalität in Situationen kommen, in denen sie einen spezifischen Hilfebedarf haben, oder in denen ihnen ein solcher zugeschrieben wird, und den sie bei darauf spezialisierten Institutionen realisieren möchten.

2.1 Straffällige

Wie weiter oben ausgeführt, haben sich die Angebote der Straffälligenhilfe historisch aus der ehrenamtlichen Betreuung von Gefangenen entwickelt. Und bis heute stellen Strafgefangene eine der Hauptzielgruppen der Straffälligenhilfe dar.

Als Straffällige werden solche Jugendliche oder Erwachsene bezeichnet, bei denen gerichtlich das Vorliegen einer Straftat festgestellt wurde. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Angebote und Aktivitäten der Straffälligenhilfe nur konzipiert wurden oder nur erreichbar sind für verurteilte Straftäter. So ist etwa die Jugendgerichtshilfe damit befasst, bereits vor der Entscheidung des Gerichts »die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendrichter zur Geltung« zu bringen (§ 38 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz). Dabei gilt bis zum rechtskräftigen Urteil die Unschuldsvermutung.

Klient(in) der Straffälligenhilfe können auch Straftatlassene sein, die ohne vorzeitige Entlassung ihre ganze Strafe verbüßt haben und in Anspruch nehmen dürfen, nicht weiter als Straftäter(in) abgestempelt zu werden.

Voraussetzung für die Straffälligkeit ist die Strafmündigkeit. Kinder bis zum 14. Lebensjahr gelten als strafunmündig. Bei Jugendlichen (15. bis 18. Lebensjahr) entscheidet das Gericht über die strafrechtliche Verantwortlichkeit (§§ 1 II, 3 JGG).

Die Bezeichnung »straffällig« drückt also nur aus, dass Menschen im Zusammenhang mit dem Entstehen und dem Verlauf von Kriminalität in Situationen kommen, in denen sie einen spezifischen Hilfebedarf haben können, der mit dem Straf- und Vollstreckungsverfahren zusammenhängt und mit Problemen ihrer gesellschaftlichen (Wieder-) Eingliederung.

Zu welchem Zeitpunkt Straffälligkeit endet, also ab wann jemand nicht mehr als »straffällig« zu bezeichnen ist, kann allerdings nicht eindeutig beantwortet werden. Kriminalstrafen werden mit der Löschung im Bundeszentralregister getilgt. Ab diesem Zeitpunkt sind also ehemalige Straftäter formal nicht mehr als »straffällig« zu bezeichnen. Im Bereich der staatlichen Straffälligenhilfe gibt es hier regelmäßig klare Abgrenzungen: Bewährungshelfer(innen) werden in der Regel nur bis zu dem Ende der Bewährungszeit tätig; (Jugend)gerichtshelfer(innen) nur im Kontext eines aktuell anhängigen Strafverfahrens. Der Zugang zu den staatlichen sozialen Diensten der Justiz ist also überwiegend an eine formale Feststellung der Straffälligkeit gekoppelt, auch wenn es vorkommen kann, dass Hilfesuchende eine früher bestehende Hilfebeziehung etwa zu einer/m Bewährungshelfer(in) reaktivieren können, ohne dass aktuell etwas gegen sie vorliegt.

Die Freie Straffälligenhilfe reklamiert hingegen, dass sie (in Abgrenzung zur staatlichen Straffälligenhilfe) die Inanspruchnahme ihrer Angebote nicht an justiziellen Fristen und Verfahrensabläufen ausrichtet (vgl. KAGS/EKS 2011). In der Konsequenz läuft dies auf eine Selbstzuschreibung des Merkmals »straffällig« durch die Hilfesuchenden hinaus. Ein solcher Anspruch ließe sich aber nur bei völlig eigenfinanzierten Angeboten konsequent durchhalten. In der Praxis

bestimmen die jeweiligen Kostenträger die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Hilfen mit.

Wenn also im Folgenden von Angeboten für Straffällige gesprochen wird, sollen damit auch solche Maßnahmen gemeint sein, die sich an Personen im Vorfeld oder im Kontext eines gegen sie gerichteten Strafverfahrens richten, oder aber solche, die von ehemaligen Straftätern unabhängig von einem aktuell anhängigen Strafverfahren in Anspruch genommen werden können.

2.1.1 Zahlen

Als häufigste Quelle für die quantitative Darstellung der Kriminalität wird in Deutschland die jährlich vom Bundesministerium des Innern und dem Bundeskriminalamt vorgelegte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) verwendet. Die in der PKS aufgeführte, polizeilich registrierte Kriminalität bildet dabei nur einen Teil der tatsächlichen »wahren« Kriminalität ab, das sogenannte »Hellfeld«. Man schätzt jedoch, dass auf eine entdeckte Straftat eine um das 10 bis zu 100-fach höhere Zahl nicht entdeckter strafbarer Handlungen kommt. Diese Quote ist für verschiedene Delikte unterschiedlich hoch. Wie groß das Dunkelfeld letztlich ist, kann daher nicht genau angegeben werden. Auch fehlt für präzisere Werte in Deutschland bisher eine systematische Dunkelfeldforschung:

»In der PKS wird nur das sogenannte Hellfeld – also die der Polizei bekannt gewordene Kriminalität – erfasst. Aufgrund fehlender statistischer Daten kann das sogenannte Dunkelfeld – die der Polizei nicht bekannt gewordene Kriminalität – in der PKS nicht abgebildet werden. Änderungen im Anzeigeverhalten der Bevölkerung oder in der Verfolgungsintensität der Polizei können die Grenze zwischen dem Hell- und Dunkelfeld verschieben, ohne dass sich der Umfang der tatsächlichen Kriminalität verändert hat« (Bundesministerium des Innern 2016: 2).

Zudem können auch Änderungen in der statistischen Erfassung oder Änderungen am Strafrecht, z. B. durch die Aufnahme neuer Delikte, Einfluss auf die Entwicklung der Daten der PKS haben. Schließlich ist Grundlage der PKS nur die Arbeit der Polizei. Straftaten, mit denen sich nicht die Polizei, sondern andere Stellen befassen, sind in der Statistik nicht enthalten:

»...Ordnungswidrigkeiten, Politisch motivierte Kriminalität (Staatschutzdelikte), Verkehrsdelikte (wohl aber die §§ 315, 315b StGB und § 22a StVG, die nicht als Verkehrsdelikte im Sinne der Richtlinien gelten) sowie Verstöße gegen Strafvorschriften der Länder (Ausnahme: Datenschutzgesetze und Versammlungsgesetze der Länder). Delikte, die nicht zum Aufgabenbereich der Polizei gehören (z. B. Finanz- und Steuerdelikte) bzw. unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt und ausschließlich von ihr bearbeitet werden, sind ebenfalls nicht in der PKS enthalten« (BKA 2015: 2).

Aus diesen Gründen taugt die PKS nur sehr eingeschränkt als Maßstab für das Ausmaß der Kriminalität.

Laut der PKS wurden in Deutschland im Jahr 2015 etwa 6,33 Millionen Straftaten (2014: 6,08 Millionen) offiziell registriert. Diesen Straftaten konnten von der Polizei etwa 2,36 Millionen (2014: 2,14 Millionen) tatverdächtigen Personen zugeordnet werden. Darunter sind auch Personen, die ausländerrecht-

liche Verstöße begangen haben. Zählt man diese nicht, dann reduziert sich die Zahl der Tatverdächtigen auf 2,01 Millionen (2014: 2,02 Millionen).

Die in der PKS angegebenen Straftaten und Tatverdächtigen markieren jedoch nur den Beginn des Prozesses der justiziellen Kriminalitätsverarbeitung, der im Verlauf für einen Teil der Tatverdächtigen mit einer Verurteilung und für einen Teil der Verurteilten mit einer Haftstrafe endet, wobei sich die Anzahl der Personen auf jeder Stufe reduziert. Dieser Prozess kann recht gut am Modell eines Trichters veranschaulicht werden (alle Zahlen aus dem Jahr 2015):

Gesamtheit aller Straftaten (Hell und Dunkelfeld): Zahl unbekannt
Bekannt gewordene Straftaten: 6.330.649
Aufgeklärte Straftaten: 3.564.811
Tatverdächtige: 2.369.036
Abgeurteilte: 910.681
Verurteilte: 739.487
Freiheitsstrafe: 117.639
davon ohne
Bewährung: 35.946
(BKA 2016, Statistisches Bundesamt 2017a, b)

Das Trichtermodell veranschaulicht, dass mit zunehmender Intensität des strafjustiziellen Prozesses durch Selektionsprozesse die Zahl der betroffenen Menschen immer geringer wird. Nur einer von knapp 20 Tatverdächtigen wird am Ende zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Von den Verurteilten wird wiederum nur etwa ein Drittel inhaftiert.

Die Selektionsprozesse entlang dieses Trichters haben aber nicht nur eine quantitative, sondern auch eine soziale Komponente. Aus der Dunkelfeldforschung ist bekannt, dass die meisten Straftaten relativ gleichmäßig von allen Bevölkerungsgruppen in etwa gleichem Umfang begangen werden. Im Gegensatz dazu korrelieren die in Statistiken ausgewiesenen Kriminalitätsraten, also die Raten der für bestimmte Delikte rechtskräftig verurteilten Personen, auch mit gesellschaftlichen Positionen. Betrachtet man daher nur das Hellfeld, sieht es so aus, als ob bestimmte Bevölkerungsgruppen statistisch bestimmte Straftaten häufiger als andere begehen würden. Diese Diskrepanz wird in der Kriminologie überwiegend mit einem unterschiedlichen Kontroll- und Anzeigeverhalten in den verschiedenen Gruppen der Gesellschaft erklärt.

Die gesellschaftliche Position der Betroffenen hat häufig auch auf den Verlauf der Ermittlungen und auf die Strafverfolgung Einfluss. Bessere finanzielle Voraussetzungen ermöglichen den Beschuldigten eine umfangreichere, vielleicht auch qualitativ bessere und damit wahrscheinlich auch erfolgreichere Strafverteidigung.

Diese sozialen Selektionsprozesse sind dafür verantwortlich, dass sich am unteren Ende des Trichters überproportional viele Personen finden, deren soziale Lage von vielfältigen Problemen gekennzeichnet ist und die eine eher geringe gesellschaftliche Einbindung aufweisen. Insbesondere ist dies bei den Inhaftier-